

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0437/20/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0437/20	29.09.2020

Absender Der Oberbürgermeister

Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 08.10.2020
---------------------	------------------------------

Kurztitel MVB

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

3. Der Stadtrat beschließt, die Magdeburger Weiße Flotte GmbH auf der Basis einer Betrauung nach dem Freistellungsbeschluss hinsichtlich der Betreuung der drei Fahrgastschiffe auf der Elbe und der Wochenmärkte in Magdeburg zu betrauen. Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung beauftragt. Dem Stadtrat ist zeitnah eine entsprechende Drucksache zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Begründung wird wie folgt ergänzt (an Text anfügen – vor Anlagen):

Beihilferechtliche Relevanz

Die MWF betreibt als Tochterunternehmen der MVB drei Fahrgastschiffe auf der Elbe in der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese befinden sich im Eigentum der MVB als Gesellschafterin der MWF. Die Nutzung der Schiffe durch die MWF erfolgt über entsprechende Mietverträge.

Des Weiteren nutzt und vermarktet die MWF Flächen der MVB an der Elbe in Magdeburg (z.B. Petriförder). Die MWF betreibt für die LH MD zudem die Wochenmärkte auf dem Alten Markt, dem Nicolaiplatz, dem Olvenstedter Platz, dem Neustädter Platz, in Reform und in Cracau.

Zentrale Vorschrift für die Beurteilung der Frage, ob der vorliegende Sachverhalt EU-beihilferechtliche Relevanz entfaltet, regelt Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Demnach

"sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen."

Die PwC wurde in diesem Zusammenhang beauftragt, die beihilferechtliche Relevanz hinsichtlich der Betreibung der drei Fahrgastschiffe und der Märkte durch die MWF, auch im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie, zu prüfen.

Im Ergebnis der Prüfung bleibt festzustellen, dass die Gewährung der geplanten Bareinlage durch die LH MD an die MVB nach Ansicht der PwC auf Basis einer Betrauung nach dem Freistellungsbeschluss erfolgen sollte, da hierdurch dem aktuellen Bedürfnis einer zeitnahen Umsetzung der beihilferechtlichen Absicherung am besten Rechnung getragen werden kann.

Es besteht die Möglichkeit sowohl die MVB als auch die WMF diesbezüglich zu betrauen. Die direkte Betrauung der MWF erscheint am sinnvollsten, da die Betrauung der MVB dazu führen würde, dass diese wiederum nochmals die WMF betrauen müsste. Diesbezüglich müssten also zwei Betrauungsakte erarbeitet und gesellschaftsrechtlich umgesetzt (u. a. unter Einbeziehung des Stadtrates) werden. Dies ist nach Auffassung der Verwaltung nicht sinnvoll und verursacht nur zusätzlichen Aufwand.

Dr. Trümper